Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Wird vom BAFA ausgefüllt.
Posteingangsstempel
Antragsnummer

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
Referat 223
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Erteilung eines Zertifikates

nach § 9 AWG, § 2 AWV in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009

1 Unternehmensdaten

Firmenname		EORI-Nummer	USt-IdNr. **DE**
Rechtsform		Handelsregister-Nr.	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Postfach (optional)	Postleitzahl (optional)	Ort (optional)	
Land			

Einzelne Produktionsstätten / -einheiten, die keines eigenen Antrags auf Erteilung eines Zertifikates bedürfen, sind in Anlage 1 aufzuführen.

2 Ausfuhrverantwortlicher

Datum der schriftlichen Erklärung zur Benennung des AV	Datum der Tätigkeitsaufnahme als AV gemäß schriftlicher Erklärung	
Anrede	Vorname	Nachname
Akademischer Grad	E-Mail-Adresse	
Telefon (tagsüber)	Telefax	

3 Gewerbeart / Wirtschaftszweig

Geben Sie beispielhaft an, welche industriellen Tätigkeiten Ihr Unternehmen im Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung genannte Güter ausübt bzw. bereits ausgeübt hat. Insbesondere soll an den Angaben seine Fähigkeit zur System- bzw. Teilsystemintegration nachvollzogen werden können.

Beispiel: Teilnahme am GP XY; Lieferung von Bestandteilen und Zubehör der Nummer 0010 des Teils I Abschnitt A der Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung für „Kampfflugzeuge“

Beschreibung Gewerbeart / Wirtschaftszweig

4 Bereits bewilligte Verfahren

Nennen Sie die an den Antragssteller bezüglich Ausfuhr- und Verbringungsvorgängen verliehenen Zertifikate, die im Zusammenhang mit der Lieferung und der Aufbewahrung von Gütern stehen (wie z. B. AEO).

Verliehene Zertifikate

5 Mit diesem Antrag einzureichende Unterlagen

5.1 Angaben zu Produktionsstätten / -einheiten (einzureichen als Anlage 1)

Geben Sie eine Auflistung der Produktionsstätten / -einheiten an, wenn diese keiner eigenständigen Antragstellung bedürfen.

5.2 Verpflichtungserklärung, zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben hinsichtlich Endverwendung und Ausfuhr (einzureichen als Anlage 2)

Der Ausfuhrverantwortliche versichert durch eine von ihm unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung für den Antragssteller, dass der Antragssteller alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um sämtliche Bedingungen für die Endverwendung und Ausfuhr eines ihm gelieferten in Teil I Abschnitt A der Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung genannten Gutes einzuhalten und durchzusetzen.

5.3 Verpflichtungserklärung, zur Meldung von Ausfuhren und Verbringungen (einzureichen als Anlage 3)

Der Ausfuhrverantwortliche versichert durch eine von ihm unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung für den Antragssteller, dass der Antragssteller gegenüber den zuständigen Behörden bei Anfragen und Untersuchungen die erforderlichen Angaben über die Endverwender sowie die Endverwendung aller Güter machen wird, die er ausführt, in andere Mitgliedstaaten verbringt oder im Rahmen einer Genehmigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erhält.

5.4 Angaben, zum internen Programm zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren oder des Ausfuhr- und Verbringungsverwaltungssystems des Antragstellers

Es ist eine vom Ausfuhrverantwortlichen unterzeichnete Beschreibung des internen Programms zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren oder des Ausfuhr- und Verbringungsverwaltungssystems zu übermitteln. Sie sollte insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Organisatorische, personelle und technische Mittel für die Verwaltung von Ausfuhren und Verbringungen;
- Verteilung der Zuständigkeiten beim Antragssteller;
- Internen Prüfverfahren;
- Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung des Personals;
- Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen und technischen Sicherheit;
- Führen von Aufzeichnungen;
- Rückverfolgbarkeit von Ausfuhren und Verbringungen.

Sofern der Antragsteller gegenwärtig Inhaber einer gültigen Sammelausfuhrgenehmigung nach § 4 Außenwirtschaftsverordnung ist und die vorbenannte Beschreibung bereits in aktueller Fassung eingereicht wurde, reicht es aus, wenn er auf die im Zusammenhang mit der Antragstellung eingereichten Unterlagen zum Internal Compliance Program (ICP) verweist.

5.5 ICT-Kriterienkatalog

Bitte reichen Sie den in allen Punkten ausgefüllten ICT-Kriterienkatalog ein (abrufbar unter www.ausfuhrkontrolle.info → Antragstellung → Zertifizierung).

6 Mit der Veröffentlichung der Daten im Internet bin ich einverstanden.

Datum	Unterschrift des Ausfuhrverantwortlichen

7 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich, der unter Nummer 2 genannte Ausfuhrverantwortliche, beantrage für den unter Nummer 1 genannten Antragsteller die Erteilung eines Zertifikates nach § 9 AWG, § 2 AWV in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Mai 2009.

Ich versichere, dass alle in diesem Antrag nebst Anlagen gemachten Angaben richtig, vollständig und wahrheitsgemäß angegeben wurden.

Datum	Unterschrift des Ausfuhrverantwortlichen

EORI-Nummer

Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung eines Zertifikates nach § 9 AWG, § 2 AWV in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009

1 Daten der Produktionsstätte / -einheit

Firmenname		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Postfach (optional)	Postleitzahl (optional)	Ort (optional)
Land		

Anlage 2
– Verpflichtungserklärung, zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben hinsichtlich Endverwendung und Ausfuhr –

EORI-Nummer

Anlage 2 zum Antrag auf Erteilung eines Zertifikates nach § 9 AWG, § 2 AWV in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009

Hiermit erkläre ich, als vom Antragssteller benannter Ausfuhrverantwortlicher, dass der Antragssteller alle notwendigen Vorkehrungen treffen wird, um sämtliche rechtlichen Bestimmungen für die Endverwendung und Ausfuhr eines ihm gelieferten, in Teil I Abschnitt A der Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung genannten, Gutes einzuhalten und durchzusetzen. Insoweit wird der Antragssteller auch gewährleisten, dass er Güter, die er auf Grundlage einer auf das Zertifikat nach § 9 AWG, § 2 AWV in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 Bezug nehmenden Allgemeinverfügung erhält, nur für seine eigene Produktion verwendet. Der Antragsteller wird dementsprechend diese Güter nicht als solche einem Dritten endgültig überlassen, sie verbringen oder ausführen, sofern dies nicht zum Zweck der Wartung oder Reparatur erfolgt.

Datum	Unterschrift des Ausfuhrverantwortlichen

EORI-Nummer

Anlage 3 zum Antrag auf Erteilung eines Zertifikates nach § 9 AWG, § 2 AWV in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009

Hiermit versichere ich, als vom Antragssteller benannter Ausfuhrverantwortlicher, dass der Antragssteller gegenüber dem BAFA bei Anfragen und Untersuchungen die erforderlichen Angaben über die Endverwender oder die Endverwendung aller Güter macht, die er ausführt, verbringt oder im Rahmen einer Genehmigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erhält.

Datum	Unterschrift des Ausfuhrverantwortlichen